

SATZUNG

für die Horst Wiehe -Stiftung

§1

Das Stiftungskapital von 50.000,--(fünfzigtausend) Deutsche Mark - gespendet 1991 von Herrn Horst Wiehe - ist von der Gesellschaft für Ökologie so anzulegen, daß aus seinem Ertrag der Stiftungspreis bestritten werden kann.

§2

Der Preis trägt den Namen "Förderpreis der Horst Wiehe-Stiftung". Er wird vergeben für eine herausragende wissenschaftliche Arbeit über ein ausschließlich ökologisches Thema.

Berücksichtigt werden nur Arbeiten junger Wissenschaftler/innen bis zur erfolgten Habilitation, aber auch hervorragende Dissertationen. Bei multipler Autorschaft soll der Preis an denjenigen fallen, der den entscheidenden wissenschaftlichen Beitrag geleistet hat. Die Autoren/innen können beliebiger Nationalität sein.

§3

Der Preis besteht aus :

1. einer Urkunde, die den Namen des/der Preisträgers/in sowie den Titel der preisgekrönten Arbeit enthält und vom Präsidenten der Gesellschaft unterzeichnet ist.
2. aus einem Geldbetrag von 3.000,--(dreitausend) Deutsche Mark. Mit dem Anwachsen des Stiftungskapitals soll der Betrag schrittweise erhöht werden.

Der Preis kann auf zwei Preisträger verteilt werden.

§4

Der Preis wird erstmals 1994, künftig alle 2 Jahre verliehen. Ein Ertragsüberschuß, entstanden durch eine eventuelle Nichtverleihung des Preises, ist stets dem Stiftungskapital zuzuschlagen.

§5

Bei Anwachsen des Stiftungskapitals um jeweils 10.000,- (zehntausend) Deutsche Mark ist die Dotation des Preises künftig um jeweils 1.000,-- (eintausend) Deutsche Mark zu erhöhen, wenn es die Verzinsung erlaubt. Die Verwaltungskosten sind so niedrig wie möglich zu halten.

§6

Der Vorstand der Gesellschaft für Ökologie stellt gleichzeitig die Jury dar. Die Breite des Faches ist zu berücksichtigen. Die Jury entscheidet über die Verleihung des Preises mit einfacher Stimmenmehrheit.

§7

Der Preis wird auf der dem Entscheid der Jury folgenden Mitgliederversammlung der Gesellschaft durch den Präsidenten überreicht.

§ 8

Vorschläge zur Prämierung können von jedermann an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet werden. Man kann sich auch um den Preis bewerben.

§9

Die Satzung kann erstmals geändert werden, wenn das Stiftungskapital eine Höhe von 120.000,--(einhundertzwanzigtausend) Deutsche Mark erreicht hat und die Dotation des Preises 10.000,--(zehntausend) Deutsche Mark beträgt.